

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/CE/41/4d)

1. November 2004

Original: Deutsch

RID: 41. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Meiningen (Deutschland), 15. bis 18. November 2004)

Thema: Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Schäden durch Überpufferungen

Antrag der Schweiz

Das von Deutschland unterbreitete Dokument OCTI/RID/CE/41/4b) wurde von Deutschland und der Schweiz gemeinsam erarbeitet und wird deshalb auch im Grundsatz von der Schweiz unterstützt.

Vor der Unterbreitung des Dokuments konnte jedoch zwischen den beiden Antragstellern in einem kleinen Punkt keine Einigung mehr erzielt werden.

Nach den Beratungen bei der letzten Tagung der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" wurde in Absatz b) der neuen Sondervorschrift TE xx ein Satz hinzugefügt, der bestimmte Maßnahmen zur Verminderung der Korrosionsgefahr vorsieht ("Wenn eine Korrosionsgefahr nicht durch bauliche Maßnahmen ausgeschlossen werden kann, müssen Möglichkeiten zu einer Beurteilung der äußeren Wand der Tankböden, z.B. durch ein abnehmbares Cover, gegeben sein.").

Die Schweiz schlägt vor, "bauliche Maßnahme" durch "zugelassene bauliche Maßnahme" zu ersetzen.

Begründung

Das Anliegen der Schweiz für das Hinzufügen des Wortes "zugelassen" besteht vor allem darin, dass die Nachrüstung der bestehenden Kesselwagen, die nach Übergangsvorschrift 1.6.3 y vorgenommen werden muss, nicht der freien Interpretation der Industrie überlassen wird.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.